IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/156

Bättwil; Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Bättwil und der Auflösung der Flurgenossenschaft Bättwil

---

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Bättwil ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Bättwil, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Bättwil sowie des Beschlusses der Generalversammlung vom 27. März 2010 zur Auflösung der Flurgenossenschaft.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1563 vom 8. September 2008 wurden die definitive Neuzuteilung nach erfolgter Amtlicher Vermessung sowie die Bereinigung der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen genehmigt. Sämtliche Arbeiten der Güterregulierung Bättwil sind rechtsgültig abgeschlossen.

Die Gemeinde Bättwil hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Anlagen mit Wegen, Brücken und Durchlässen sowie selektiven Entwässerungen gemäss den detaillierten Ausführungsplänen 1:2‘500 zusammen mit den alten, instandgestellten Drainagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen) mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2010 definitiv zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegreglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bättwil am 13. Juni 2007 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2009/2124 vom 24. November 2009 genehmigt worden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Übernahme des im Rahmen der Güterregulierung revitalisierten Haugrabens zu dauerndem Unterhalt gemäss den Vorgaben des vom Amt für Umwelt genehmigten Unterhaltskonzeptes zugestimmt. Die auf 20 m Breite ausgeschiedenen Bachparzellen stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Bättwil und werden durch diese im Rahmen eines ÖQV-Vernetzungskonzeptes an hierzu geeignete Landwirte zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt verpachtet.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG;BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 27. März 2010 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Gemeinde Bättwil sowie die Auflösung der Flurgenos-

senschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie die Vorstandsmitglieder mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Gemeinde Bättwil und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 14. Dezember 2011 informierten die Mitglieder des Vorstandes das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Stand des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussbericht ein Aktivsaldo von 9‘245.70 Franken zur Überweisung an die Gemeinde Bättwil ausgewiesen, welcher durch die Kassierin per 3. Juni 2013 an die Gemeinde Bättwil überwiesen worden ist. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht des Gesamtunternehmens vom Sommer 2010 festgehalten.

Die in fünf Etappen realisierte Güterregulierung Bättwil weist Gesamtkosten von 2‘138‘267.90 Franken aus, wovon 1‘984‘091.80 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden konnten.

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigte Kosten	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grundlagen	253'845.00	253'845.00	79'961.00	88'846.00
1	677'171.20	612'691.75	220'569.00	214'442.00
2	348'579.00	348'579.00	125'488.00	122'003.00
3	558'166.35	468'469.70	156'000.00	163‘965.00
4	300'506.35	300'506.35	117'197.00	105'177.00
Total	2'138'267.90	1'984'091.80	699‘215.00	694‘433.00

Die der Flurgenossenschaft Bättwil zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 18. November 2010 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 17. November 2030 und ist durch die Amtschreiberei Dorneck in der betreffenden Anmerkung (siehe hiezu Ziffer 3) nachzutragen.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Bättwil sind nach ordnungsgemäss erfolgter Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft zu genehmigen.

3. Anmerkung "Bodenverbesserung"

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 wurden die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Gestützt darauf sind nach der Auflösung der Flurgenossenschaft Bättwil auf sämtlichen im Beizugsgebiet der Güterregulierung Bättwil liegenden Grundstücken die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen einzutragen, resp. zu ergänzen:

a. Güterregulierung Bättwil RRB Nr. 1995/2884 vom 21. November 1995
b. Zweckentfremdungsverbot (bis 17. November 2030)
c. Zerstückelungsverbot
d. Unterhaltspflicht
e. Bewirtschaftungspflicht
f. Rückerstattungspflicht (bis 17. November 2030)

Die Anmerkung "Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Bättwil" (ID.008-2012/000145) ist zu löschen.

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach Fristablauf von Amtes wegen zu löschen.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

4.1 Die von der Flurgenossenschaft Bättwil eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 1'984'091.80 Franken, wird genehmigt.

4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt sowie des revitalisierten Haugrabens zum Unterhalt gemäss Gewässerunterhaltskonzept an die Gemeinde Bättwil, wird bewilligt.

4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.

4.4 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, im Grundbuch die Anmerkungen "Bodenverbesserung" im Sinne von Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei zu ergänzen und die alte Anmerkung "Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Bättwil" (ID.008-2012/000145) zu löschen.
Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

4.5 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 17. November 2030. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.

4.6 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Bättwil wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.

4.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt, FS Wasserbau
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Kantonale Katasterschätzung
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach (als Anmeldung)
Amtschreiberei-Inspektorat
Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4112 Bättwil
Flurgenossenschaft Bättwil, Präsident: Dr. René Muttenzer, Im Zielacker 15, 4112 Bättwil
Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Bättwil, Toni Rippstein, Präsident, Rüttimatt, 4468 Kienberg
Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen (2)